



VKF Anerkennung Nr. 32573

Inhaber /-in Türenfabrik Brunegg AG Kirchstrasse 3 5505 Brunegg Schweiz	Hersteller /-in -
Gruppe	242 - Brandschutztüren mit Verglasung
Produkt	BRUNEX CONFORT GLAS 51 1-FLG IN TRENNWAND SILENCIUM VT UND PRESTIGE VT
Beschreibung	Tür aus Spanplatte (D=3x10.5mm), beidseitig abgedeckt Korkplatten (3.2mm) und Platten HDF (D=2x3.2mm), Hartholzrahmen, D=51mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (D=15mm, Lmax=1834mm, Amax=1.40m ²), stumpf/gefälzt. Hartholzzarge mit Dichtung KERAFIX FLEXPAN 200 und Gummidichtung. Bodendichtung.
Anwendung	EI 30 Bgepr=1000mm, Hgepr=2100mm In Trennwand VKF Nr. 20930, 24694 Anwendung siehe Folgeseiten
Unterlagen	IBS, Linz: Prüfbericht '320110404-2 ' (12.01.2021); VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '109 2018 06 ' (09.07.2018); ift, Rosenheim: Gutachterliche Stellungnahme '12-002250-PR01 (GAS-C04-01-de-03)' (02.02.2023)
Prüfbestimmungen	EN 1363-1; EN 1634-1
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse EI 30
Gültigkeitsdauer	31.12.2028
Ausstellungsdatum	27.04.2023
Ersetzt Dokument vom	-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - ohne Einschränkung verringert werden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 137mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme, ift Rosenheim, Nr. 12-002250-PR01 (GAS-C04-01-de-03) vom 02.02.2023

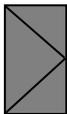
- Rahmenlichtmass in Trennwand VKF Nr. 20930, 24694:
Bmax=1000mm Hmax=2100mm Amax=2.10m²
- Einbau Abschottungen in Seitenteil / Oberteil (Dmin=54mm):
INTUMEX CSP (D=50mm)
max. Abmessungen: 1000x400mm

Ergänzung zur VKF Anerkennung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU EINFLÜGLIGE TÜRE (K1 – K7) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

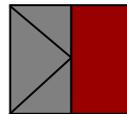
K 1



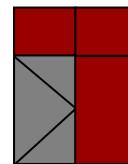
K 2



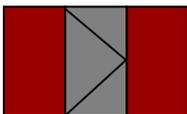
K 3



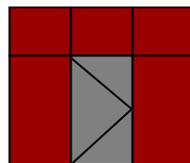
K 4



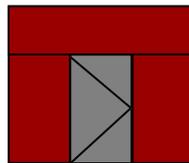
K 5



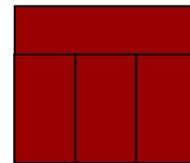
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 31798

VKF-Nr: 32573

VKF-Nr: 20930, 24694

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.